



Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.150.205

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2022 unter der Nr. **9978/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „RTR Website“ an mich gerichtet.

Zu den Fragen 1 bis 8:

1. Wann wurde die Website www.rtr.at ihn den letzten seit 2015 jeweils neu gestaltet?
2. Von welchen externen Unternehmen wurde die Website jeweils gestaltet?
3. Wer gab wann wem nach welchen Auswahlkriterien den Zuschlag für die Erstellung der Website?
4. Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für die Erstellung der Website?
 - a. Falls diese über 100.000 Euro betragen haben, wurde der Auftrag ausgeschrieben?
 - i. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Ausschreibungstext?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
5. Wie hoch sind die laufenden Wartungs- und Betreuungskosten der Website seit dem Relaunch bzw. der Neuerstellung bis heute? (Bitte um Auflistung nach Jahren)
 - a. Welche externen DienstleisterInnen sind für die Wartung beauftragt?

6. *Welche Stelle bzw. Abteilung mit wie vielen MitarbeiterInnen pflegt die Medientransparenzdaten ein, die auf der Website quartalsweise veröffentlicht werden?*
7. *Gibt es Pläne, die Website userfreundlicher zu gestalten?*
8. *Gibt es Pläne, die Aufbereitung die Daten der Medienkooperationen und -förderungen userfreundlicher zu gestalten?*

Die Vollziehung der Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz obliegt der durch bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung unabhängig gestellten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Sofern die RTR-GmbH als Geschäftsapparat zur Unterstützung der KommAustria tätig ist, unterliegt sie allein der fachlichen Leitung und Weisung der KommAustria (§ 17 Abs 1 KommAustria-Gesetz - KOG).

Mir steht gemäß § 15 Abs 1 KOG gegenüber der KommAustria die Befugnis zu, mich über aller Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Das Unterrichtsrecht wird somit auch jene Tätigkeiten der RTR-GmbH erfassen, welche diese in ihrer Tätigkeit als Geschäftsapparat der KommAustria erfüllt. Zu beachten ist, dass die RTR-GmbH aber auch Geschäftsapparat für die ebenfalls unabhängigen Behörden Telekom-Control-Kommission und Post-Control-Kommission ist. Bei der Erstellung und Aufbereitung der Webseite der RTR-GmbH handelt es sich somit um Aktivitäten des Geschäftsapparats für mehrere unabhängige Behörden; die Webseite hat daher unterschiedlichen Anforderungen und Zielgruppen zu dienen. Dies ist, um ein Gesamtbild über die Aufwendungen für Kosten und Personal für die Webseite-Aktivitäten der RTR-GmbH zu erhalten, zu bedenken.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir keine Ingerenz bezüglich der Vollziehungstätigkeit der KommAustria zukommt. Zur Beantwortung der gegenständlichen Fragen konnten durch das Bundeskanzleramt jedoch im Rahmen des erwähnten Unterrichtsrechts nach § 15 KOG und der Tatsache, dass die RTR-GmbH bei Erfüllung der Förderaufgaben gemäß dem 3. Abschnitt des KOG – wozu auch die Nutzung der RTR-Website gehört – im Weisungszusammenhang mit dem Bundeskanzleramt steht, die beiliegende Auskunft der KommAustria eingeholt werden, auf welche ich somit verweisen darf.

MMag. Dr. Susanne Raab

